

# Vermögensanlagen-Informationsblatt der ECURA International GmbH

gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

**Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Stand: 19.12.2019– Zahl der Aktualisierungen: 0

1	<b>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage</b> Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt gem. (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt) („Nachrangdarlehen_ECO_Bungalows_in_Marokko_7%“).
2	<b>Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit</b> ECURA International GmbH („Nachrangdarlehensnehmer“, „Anbieter“ und „Emittent“ der Vermögensanlage), Kurfürstendamm 137, 10711 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 146888). Geschäftstätigkeit ist Veranstaltungsservice, Im- und Export von Waren verschiedenster Art, insbesondere Textilien und Luxusartikeln sowie der Verkauf von Lebensmitteln und Frischfisch, Betreiben von gastronomischen Einrichtungen, Büroservice, Vermietung und Verpachtung von Immobilien. <b>Identität der Internet-Dienstleistungsplattformen</b> <a href="http://www.greenvesting.com">www.greenvesting.com</a> , GreenVesting Solutions GmbH („Internet-Dienstleistungsplattform“, „Plattform“ und „GV“), Zimmermannstr. 1, 35091 Cölbe, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe unter HRB 12315.
3	<b>Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt</b> <b>Anlagestrategie</b> ist es, durch die Gewährung von qualifiziert nachrangigen Darlehen den Bau eines nachhaltigen Ferienresorts („Resort“) in Marokko zu finanzieren, um durch den anschließenden Betrieb die Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber („Anleger“) auf Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta zu bedienen und einen Umsatz zu generieren („Vorhaben“). Als Teil dieser Strategie wird dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Durchführung des Vorhabens ermöglicht. Das Resort wird durch die in Marokko ansässige Dahkla Surf and Fun Sarl („Projektinhaber“) betrieben. Der Emittent reicht das von Anlegern durch Nachrangdarlehen eingeworbene Kapital an den Projektinhaber in Marokko in Form eines weiteren Darlehens weiter („Weiterleitungskredit“). Die von den Anlegern ausgereichten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden und zur Durchführung des Vorhabens sowie zur Deckung der Projektentwicklungs- und Transaktionskosten dieser Finanzierung (s.u. „Kosten und Provisionen“) zu verwenden. <b>Anlagepolitik</b> ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen d.h. insbesondere das eingeworbene Kapital an den Projektinhaber weiterzuleiten, damit dieses zum Zwecke der Finanzierung des Resorts und dessen Projektentwicklungskosten verwendet werden kann. Die Mittel, die durch diese Schwarmfinanzierung eingeworben und an den in Marokko ansässigen Projektinhaber weitergereicht werden, reichen zur Umsetzung der Maßnahme aus, falls das Finanzierungs-Limit erreicht wird. Wird das Finanzierungs-Limit (Ziffer 6) erreicht, reichen die Mittel zur Umsetzung Projektziele aus. Wird die Finanzierungs-Schwelle (Ziffer 6), aber nicht das Finanzierungs-Limit erreicht, so wird der Emittent den Differenzbetrag durch vorhandene Eigenmittel decken und das Projekt umsetzen. <b>Anlageobjekt:</b> Auf Ebene der Emittentin: Die Emittentin vergibt ein zweckgebundenes Tilgungsdarlehen („Weiterleitungskredit“) an den in Marokko ansässigen Projektinhaber Dahkla Surf and Fun Sarl in identischer Höhe mit dem durch diese Schwarmfinanzierung eingeworbenen Betrag. Ein Nachrang ist für dieses Tilgungsdarlehen nicht vereinbart. Ausschließlicher Zweck des Weiterleitungskredites ist die Finanzierung der Durchführung des Projekts Eco Bungalows in Marokko. Der Weiterleitungskredit hat eine Laufzeit bis zum 31.03.2025, der Zinssatz beträgt 7 % p.a. Die Zinsen sind jährlich zu den folgenden Terminen fällig: 31.03.2021, 31.03.2022, 31.03.2023, 31.03.2024 und 31.03.2025; die Tilgung erfolgt in vier Raten zu je 25 % des ursprünglichen Darlehensbetrages an den folgenden Terminen: 31.03.2022, 31.03.2023, 31.03.2024, 31.03.2015. Auf Eben des Projektinhabers: Anlageobjekt auf Ebene des in Marokko ansässigen Projektinhabers ist das Ferienort in Marokko. Das finanzierte Projekt besteht aus dem Neubau eines nachhaltigen Ferienresorts in Marokko an der Mittelmeerküste (ca. 55 km Entfernung zur Stadt Nador). Das Geld wird für die Grundstücksentwicklung, den Bau von zwei Ferienbungalows, 20 Berberzelten sowie zum Kauf und der Installation einer Solaranlage zur Selbstversorgung verwendet. Auf dem bereits erworbenen Grundstück befindet sich ein Berberhaus als zentraler Anlaufpunkt des Resorts. Aus dem anschließenden Betrieb des Resorts als Ferienanlage werden Einnahmen erwirtschaftet. Die Umsetzung des Projekts hat bereits begonnen.
4	<b>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage</b> Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnungserklärung des jeweiligen Anlegers über die Plattform) und endet für alle Anleger einheitlich am Tag der Rückzahlung des Nachrangdarlehens vom Emittenten auf das Konto des Anlegers („Rückzahlungstag“). Der Rückzahlungstag ist planmäßig am 31.03.2025. Der Emittent hat das Recht, das Nachrangdarlehen jährlich mit einer dreimonatigen Frist zum Jahrestag der regulären Zinszahlung zu kündigen (ordentliche Kündigung). Erstmalig besteht dieses Recht zu Beginn der zweiten vollständigen jährlichen Zinszahlungsperiode am 31.03.2022 (ordentliches Kündigungsrecht). Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Anleger ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. <b>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung</b> Der Anleger vergibt ein Nachrangdarlehen und erhält keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern hat die Chance, über die Laufzeit des Nachrangdarlehens eine Verzinsung zu erzielen und den investierten Nachrangdarlehensbetrag zurückzuerhalten. Die Verzinsung des Nachrangdarlehens beginnt ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt („Einzahlungstag“). Der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag verzinst sich vertragsgemäß mit einem Zinssatz von jährlich 7,00 % bis zum tatsächlichen Rückzahlungstag. Die Zinsen sind planmäßig vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt jährlich nachschüssig fällig. Die Zinszahlungen (act/365) erfolgen jährlich am 31.03.2021, 31.03.2022, 31.03.2023, 31.03.2024 und die letzte Zinszahlung erfolgt voraussichtlich zum 31.03.2025. Sofern eine Nachrangdarlehensvergabe vor dem 31.03.2021 erfolgt und der individuelle Anlagezeitraum vom Einzahlungsdatum bis zur ersten Zinszahlung am 31.03.2021 kein vollständiges Kalenderjahr umfasst, erfolgt eine Auszahlung des zeitanteiligen Zinsanspruches an die Nachrangdarlehensgeber. Die Tilgung erfolgt vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt ab dem 31.03.2022 in vier gleichbleibenden Tilgungsraten (31.03.2022, 31.03.2023, 31.03.2024, 31.03.2015) i.H.v. 25,00 % des ursprünglichen Nachrangdarlehensbetrages bis zum voraussichtlichen Ende der Laufzeit am 31.03.2025. Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent aus dem Betrieb des Ferienresorts in Marokko generiert. Dies setzt voraus, dass der Projektinhaber die geplante Maßnahme erfolgreich durchführen kann und dadurch Einnahmen aus dem Betrieb des Ferienresorts in ausreichender Höhe generiert. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 150.000,00 („Finanzierungs-Schwelle“) eingeworben wird. Unter bestimmten Bedingungen kann die Finanzierungs-Schwelle herabgesetzt werden. Wird diese –ggf. herabgesetzte Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Nachrangdarlehensbetrag vom Zahlungstreuhänder unverzinst und ohne Kosten zurück. Bei Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts zum 31.03. ab dem zweiten Laufzeitjahr (31.03.2022), wird eine pauschale Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 25 % der noch ausstehenden Zinsansprüche bis zum 31.03.2025 fällig. Die Zahlung der Vorfälligkeitsentschädigung und die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags sind zwei Wochen nach Wirksamkeit der Kündigung zu den jeweils o.g. Rückzahlungsterminen fällig.
5	<b>Risiken</b> Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine mittelfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Es sind nachfolgend die <u>wesentlichen Risiken</u> aufgeführt, es können jedoch <u>nicht sämtliche</u> mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.

	<p><b>Maximalrisiko</b>  <b>Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche.</b> Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlung. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.</p>
	<p><b>Geschäftsrisiko des Emittenten und des in Marokko ansässigen Projektinhabers</b>  Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Es besteht das Risiko, dass dem Nachrangdarlehensnehmer in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Emittenten sowie des in Marokko ansässigen Projektinhabers können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der erfolgreichen Errichtung des Ferienresorts, im geplanten Kostenrahmen und des erfolgreichen Betriebs der Ferienanlagen im Anschluss, der Entwicklung des Marktes, auf dem der Emittent tätig ist und der Zahlungsfähigkeit der Kunden und/oder des in Marokko ansässigen Projektinhabers. Verschiedene Faktoren wie insbesondere Zins- und Inflationsentwicklungen, Währungsrisiko, Planungsfehler, Umweltrisiken, Altlasten sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf das Projekt und den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen. Es ist nicht sicher, dass der Projektinhaber aus dem finanzierten Ferienresort Erträge erzielt. Der Emittent wird seinen Verpflichtungen insbesondere dann voraussichtlich nicht nachkommen können, wenn das geplante Ferienresort nicht wie erhofft erfolgreich realisiert und gewinnbringend bewirtschaftet werden kann. Ob dies gelingen wird, hängt von verschiedensten Faktoren ab, wie z.B. von der Entwicklung der Preise für Baumaterialien, dem Marktumfeld, Nachfrage- und Absatzsituation, Lieferantenbeziehungen, dem politischen Umfeld und politischen Entwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken, Umweltrisiken, technologischen Entwicklungen, Schutzrechten, gesetzlichen Rahmenbedingungen, Wettbewerbern und weiteren Faktoren. Es ist nicht sicher, dass der Emittent und/oder der in Marokko ansässige Projektinhaber aus dem finanzierten Vorhaben Erträge erzielt.</p>
	<p><b>Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko)</b>  Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen haben oder wenn eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben können. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Nachrangdarlehensbetrags des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p>
	<p><b>Nachrangrisiko</b>  Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt). Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (d.h. Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Emittenten) herbeiführen würde (Zahlungsvorbehalt). Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten sowie gegenüber sämtlichen in §39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Nachrangdarlehensforderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten berücksichtigt. Bei Nachrangdarlehen trägt der Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Die qualifizierte Nachrangklausel gilt sowohl vor als auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Eine Zahlung des Emittenten auf die Nachrangforderungen darf – unabhängig von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – auch nicht erfolgen, wenn in Bezug auf den Emittenten schon vor dem geplanten Zahlungszeitpunkt oder sogar bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrags ein Insolvenzgrund vorliegt. Die Ansprüche sind dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Emittenten nicht behoben wird.</p>
	<p><b>Fremdfinanzierung</b>  Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen, das er in die Emission investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p>
	<p><b>Verfügbarkeit</b>  Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p>
6	<p><b>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile</b>  Das Nachrangdarlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung im Gesamtbetrag von bis zu EUR 200.000 („Finanzierungs-Limit“, maximales Emissionsvolumen der Schwarmfinanzierung) auf der Plattform GV für die ECURA International GmbH (Emittent und Anbieter), durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass bis zum Ende des Finanzierungszeitraums insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von 150.000 EUR („Finanzierungs-Schwelle“) eingeworben wird. Unter bestimmten Bedingungen kann die Finanzierungs-Schwelle vom Emittenten herabgesetzt werden. Die Finanzierungs-Schwelle kann beliebig reduziert werden, wenn der Nachrangdarlehensnehmer zusätzliches Kapital einwerben kann, um das Projekt zu finanzieren oder es aufgrund einer nachträglichen Überarbeitung der Projektplanung mit weniger Kapital umgesetzt werden kann.</p> <p>Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Der Anleger erhält keine Anteile an dem Emittenten, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 100,- betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 2.000 separate Nachrangdarlehensverträge für diese Vermögensanlage geschlossen werden.</p>
7	<p><b>Verschuldungsgrad</b>  Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (2018) berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten beträgt 32,33 %.</p>
8	<p><b>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen</b>  Der für den Emittenten relevante Markt ist der nachhaltige Tourismusmarkt in Marokko, an der Mittelmeerküste im Norden des Landes. Mögliche Einflussfaktoren können z.B. die allgemeine Nachfrage nach alternativem Tourismus, die Änderung der politischen Verhältnisse, Gesetzesänderungen, Währungs- und Klimaveränderungen, Veränderung von Rohstoffpreisen sowie die Planungs- und Bauausführung sein. Einflussfaktoren können sich unterschiedlich auf den Erfolg des Projektes auswirken. Bei erfolgreicher, prognosegemäßer Umsetzung des Vorhabens und einem neutralen oder positiven Marktumfeld sowie Erreichung der prognostizierten Auslastung des Resorts, erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags. Bei einer optimalen Auslastung besteht die Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung und Rückzahlung (Ziffer 4) des Nachrangdarlehensbetrags inkl. Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung. Bei negativen Marktbedingungen (Baumängel, Planungsfehler, witterungsbedingte Verzögerung der Bauzeitplanung, steigende Kosten für Rohstoffe oder nachteilige Gesetzesänderungen, Reiswarungen, Terrorgefahr) wird der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhalten.</p> <p>Diese Vermögensanlage hat einen unternehmerisch geprägten und mittelfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden können, hängt ausschließlich vom wirtschaftlichen Erfolg des finanzierten Vorhabens und des Emittenten ab.</p>

9	<p><b>Kosten und Provisionen</b></p> <p><b>Anleger:</b> Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.</p> <p><b>Emittent:</b> Der Plattformbetreiber erhält eine Vergütung für die Vorstellung des Vorhabens auf der Plattform in Abhängigkeit der vermittelten Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta ("Vermittlungsprovision" oder „Fundinggebühr“) zzgl. der geltenden Umsatzsteuer. Daneben erhält die Plattformbetreiber als Gegenleistung für die von ihm während der Gesamtlaufzeit der Nachrangdarlehen zu erbringenden Verfahrens-Dienstleistungen eine Vergütung in Abhängigkeit der vermittelten Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („Projektmanagement Fee“) sowie eine Marketing-Fee, jeweils zzgl. der geltenden Umsatzsteuer. Die Marketing-Fee dient zur Zahlung von Marketingdienstleistungen wie z.B. Online-Werbung, Erstellung des Projektvideos, Erstellung der Projektseiten und Unterlagen sowie sonstige Marketingdienstleistungen.</p> <p><b>Die Vermittlungsprovision, die Projektmanagement-Fee und die Marketing-Fee werden vom Emittenten getragen. Sie werden durch die Nachrangdarlehen fremdfinanziert und sind mit der erfolgreichen Finanzierung fällig (die Projektmanagement-Fee lediglich für das erste Laufzeitjahr, danach wird dem Emittenten sie jährlich bis zum Laufzeitende in Rechnung gestellt).</b> Die Gebühr für das Treuhandkonto wird von der Plattform getragen. Die Summe dieser drei Posten ergibt die im Anlageobjekt genannten Transaktionskosten.</p> <p><b>Im Einzelnen betragen die Vergütungen der Plattform:</b></p> <table border="1" data-bbox="156 566 1533 636"> <thead> <tr> <th>Plattform</th> <th>Vermittlungsprovision</th> <th>Projektmanagement-Fee</th> <th>Marketing-Fee</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>GreenVesting.com</td> <td>5% der Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta</td> <td>1% p.a. der Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta</td> <td>4,5% der Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta</td> </tr> </tbody> </table>	Plattform	Vermittlungsprovision	Projektmanagement-Fee	Marketing-Fee	GreenVesting.com	5% der Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta	1% p.a. der Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta	4,5% der Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta
Plattform	Vermittlungsprovision	Projektmanagement-Fee	Marketing-Fee						
GreenVesting.com	5% der Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta	1% p.a. der Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta	4,5% der Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta						
10	<p><b>Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz</b></p> <p>Zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Absatz 5 Vermögensanlagengesetz.</p>								
11	<p><b>Anlegergruppe</b></p> <p><b>Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (§67 WpHG) die Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen besitzen.</b> Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment mit einem mittelfristigen Anlagenhorizont. Der Privatkunde hat die Vermögensanlage ca. 5 Jahre, max. bis zum 31.03.2025 zu halten. Der Privatkunde muss einen Verlust des investierten Betrags bis hin zum Totalverlust, d.h. bis zu 100,00 % des investierten Nachrangdarlehensbetrags, sowie der Zinsansprüche und darüber hinaus bei einer möglichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags, aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen und daraus entstehenden Verpflichtungen oder wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat, eine Privatinsolvenz hinnehmen könnten. Der Privatkunde sollte daher nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Privatkunden geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.</p>								
12	<p><b>Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen</b></p> <p>Die Rückzahlungsansprüche der Anleger sind durch keine schuldrechtliche oder dingliche Besicherung abgesichert.</p>								
13	<p><b>Der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum der letzten zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkaufspreis der angebotenen Vermögensanlagen des Emittenten: 0,00 €</li> <li>• Verkaufspreis der verkauften Vermögensanlagen des Emittenten: 0,00 €</li> <li>• Verkaufspreis der vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten: 0,00 €</li> </ul>								
14	<p><b>Gesetzliche Hinweise</b></p> <p>Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Der letzte aufgestellte Jahresabschluss (2018) des Emittenten ist unter den folgenden Links offengelegt: <a href="http://www.bundesanzeiger.de">www.bundesanzeiger.de</a> und <a href="https://www.greenvesting.com/eco-bungalows-marokko">https://www.greenvesting.com/eco-bungalows-marokko</a>.</p> <p>Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.</p>								
15	<p><b>Sonstige Informationen</b></p> <p>Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter <a href="https://www.greenvesting.com/eco-bungalows-marokko">https://www.greenvesting.com/eco-bungalows-marokko</a> und kann dieses kostenlos bei der GreenVesting Solutions GmbH, Zimmermannstr. 1, 35091 Cölbe per Mail (<a href="mailto:info@greenvesting.com">info@greenvesting.com</a>) anfordern.</p> <p>Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt und geschlossen. Der Emittent erstellt ein Projektprofil, mit dem er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet.</p> <p>Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent infolge der Durchführung des Vorhabens. <b>Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht</b></p> <p><b>Finanzierung</b></p> <p>Der Emittent finanziert sich aus den Eigenmitteln, der bestehenden Fremdfinanzierung sowie den Einnahmen aus den in (2) genannten Geschäftstätigkeiten und aus dem von den Anlegern einzuwerbenden Kapital. Es ist möglich, dass der Emittent für andere Projekte in der Zukunft weiteres Eigen-, Fremd- oder Mezzaninekapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.</p> <p><b>Besteuerung</b></p> <p>Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.</p>								
16	<p><b>Die Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Vermögensanlagengesetz ist vor Vertragsschluss elektronisch zu bestätigen (§ 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz).</b></p>								